

Per E-Mail:

reto.braun@estv.admin.ch

tamara.pfamatter@estv.admin.ch

11. März 2014

Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 laden Sie die Kantonsregierungen, die FDK und die KdK ein, zum Bericht der Projektorganisation von Bund und Kantonen zur Unternehmenssteuerreform III (USTR III) Stellung zu nehmen. Obwohl nicht offiziell eingeladen, erlauben wir uns angesichts der grossen Bedeutung des Projektes, hiermit ebenfalls eine Stellungnahme abzugeben. Im Anschluss nehmen wir allgemein Stellung zum Bericht. Im Anhang finden Sie zudem Antworten auf die konkreten Konsultationsfragen.

Die Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz ist für die Wirtschaft ein Thema von vitaler Bedeutung. Die Schweiz profitiert stark davon, dass internationale Unternehmen mobile Aktivitäten am hiesigen Standort lokalisiert haben. Im gegenwärtigen internationalen Umfeld droht die Standortattraktivität für diese Faktoren Schaden zu nehmen. Die Bemühungen von Bund und Kantonen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit werden von der Wirtschaft ausdrücklich begrüsst. Ein koordiniertes Vorgehen ist entscheidend, um die steuerliche Attraktivität der Schweiz für international tätige Unternehmen sicherzustellen und betroffenen Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu garantieren.

Der **Stand der Überlegungen** und Diskussionen wird unseres Erachtens im vorgelegten Bericht der Projektorganisation **ausführlich abgebildet**. Der Bericht sendet insgesamt ein wichtiges Signal, dass die steuerliche Attraktivität der Schweiz gewahrt werden soll. Dieses Signal ist für die betroffenen Unternehmen von grosser Bedeutung. Künftige Arbeiten zur Konkretisierung der Massnahmen müssen das Signal noch verstärken und die Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen wiederherstellen. Der Wirtschaftsdachverband erwartet, dass die Reform unter Einbezug der betroffenen Kreise rasch weiter konkretisiert wird. Oberstes Ziel muss eine mit Bezug auf die Problemstellung wirksame und gleichzeitig politisch tragfähige Reform sein.

Die Wirtschaft unterstützt die vom Steuerungsorgan empfohlene steuerpolitische Stossrichtung bestehend aus gezielten Ersatzmassnahmen für bestimmte volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmensaktivitäten, kantonalen Steuersenkungen mit Unterstützung durch den Bund sowie weiteren steuerlichen Massnahmen zur Stärkung der Standortattraktivität. Auch erachtet sie die vom Steuerungsorgan beschlossenen Kriterien für steuerpolitische Ersatzmassnahmen als grundsätzlich richtig. Der Schweiz sollen alle steuerlichen Massnahmen offen stehen, die auch in EU- oder OECD-Staaten praktiziert werden.

Bezüglich der konkreten steuerlichen Ersatzmassnahmen unterstützt die Wirtschaft **Lösungen in den Bereichen Innovation und Finanzierung**. Die Wirtschaft begrüsst die Empfehlung des Steuerungsorgans, eine Lizenzbox einzuführen und plädiert zum heutigen Zeitpunkt für das Modell einer **breit ausgestalteten „Innovationsbox“**. Dadurch lässt sich die steuerliche Attraktivität gezielt für mobile und zugleich wertschöpfungsintensive Aktivitäten stärken. Die Berechnung der in die Box fallenden Erträge sollte, nicht zuletzt um dem Ziel der administrativen Einfachheit gerecht zu werden, indirekt erfolgen. Die Einführung einer Innovationsbox auf Ebene Bund kann geprüft werden.

Im Kontext der Innovationsförderung ebenfalls zu berücksichtigen sind die Ergebnisse der Arbeiten zur steuerlichen Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Da aufgrund der unsicheren internationalen Entwicklung heute noch unklar ist, wie attraktiv eine Lizenzbox ausgestaltet werden kann, soll die Inputförderung weiterhin in Betracht gezogen werden.

Um den im internationalen Steuerrecht wichtiger werdenden Substanzanforderungen genügen zu können, sind internationale Konzerne insbesondere an Standorten mit einem attraktiven Gesamtpaket interessiert. Sämtliche zentralen Konzernfunktionen können somit an einem einzigen Standort zusammengezogen werden. Ziel der Schweiz muss es daher sein, auch für Finanzierungsaktivitäten internationaler Konzerne attraktive Rahmenbedingungen zu bieten, damit Konzernfinanzierungs- und Treasury Center Aktivitäten vermehrt in der Schweiz angesiedelt werden können. Das Modell einer **zinsbereinigten Gewinnsteuer beschränkt auf Sicherheitseigenkapital** erscheint diesbezüglich zielgerichtet sowie steuersystematisch sinnvoll und muss weiterverfolgt werden. In der Schweiz ansässige und neu anzusiedelnde *Treasury Centers* von schweizerischen und internationalen Konzernen stellen ein substanzielles Steuersubstrat dar, was bei der finanzpolitischen Beurteilung der Massnahme zu berücksichtigen ist. Ohne eine Lösung für Finanzierungsaktivitäten könnte in einem wichtigen Bereich keine Ersatzlösung für die bestehenden Steuerregimes angeboten werden. Die damit verbundenen Nettosteuererträge für Bund und Kantone sind aus Sicht der Wirtschaft höher als bei Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf Sicherheitseigenkapital, insbesondere in der dynamischen Betrachtung (Neuzuzüge). Zudem ist die zinsbereinigte Gewinnsteuer in Verbindung mit einer wirtschaftsfreundlichen Reform bei der Verrechnungssteuer ein wichtiges Element im Hinblick auf das Ziel der Belebung des Schweizerischen Kapitalmarktes (die Umstellung auf eine Zahlstellensteuer ohne gleichzeitige Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer wird dieses Ziel nicht erreichen). Dazu kann auch die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital beitragen.

Die Wirtschaft ist der Ansicht, dass bei einem Wegfall der kantonalen Steuerstatus zwingend auch **Anpassungen bei der Kapitalsteuer** vorgenommen werden müssen, um zumindest den Status Quo bei der Kapitalsteuerbelastung der heutigen Regimegesellschaften wieder herzustellen. Ansonsten können sich Mehrbelastungen ergeben, welche die angestrebte Wirkung der Ersatzmassnahmen zu einem grossen Teil zunichtemachen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei internationalen Konzernen die Kapitalsteuern zuweilen buchhalterisch als Verwaltungskosten zu behandeln sind, was die Schweiz aus einer Kostensicht im Standortwettbewerb zusätzlich unter Druck setzt. Dies ist typischerweise bei US-Konzernen der Fall. Aus Kreisen der Wirtschaft liegt ein gezielter Reformvorschlag vor, den wir für die Konkretisierung der Vorlage als Diskussionsgrundlage empfehlen.

Zudem ist das heutige System der **pauschalen Steueranrechnung** überholt. Die veralteten Regeln führen dazu, dass Schweizer Unternehmen regelmässig nur einen geringen Anteil ihrer ausländischen Quellensteuern zur Anrechnung bringen können und Doppelbesteuerungen erleiden. Weil die heutigen Regimes nur teilweise ersetzt werden können, wird sich die Doppelbesteuerungproblematik für zahlreiche international tätige Unternehmen stark akzentuieren. Mit einer gezielten Modernisierung des heutigen Systems sollten auf finanzpolitisch verantwortungsvolle Weise die Doppelbesteuerungen reduziert werden. Aus Kreisen der Wirtschaft liegen konkrete Revisionsvorschläge vor. Wir bitten, diese Vorschläge parallel zu den übrigen Massnahmen der USTR III zu prüfen.

Überraschend sind die Ausführungen im Bericht zu einer möglichen Einführung einer **Beteiligungs- bzw. Kapitalgewinnsteuer** zur Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform auf Bundesebene. Die Ausführungen werfen grundsätzliche Fragen bezüglich der Besteuerung von Vermögen und Einkommen von natürlichen Personen auf. Folglich müsste eine allfällige Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Neuordnung des schweizerischen Steuersystems diskutiert werden. Eine solche Diskussion erscheint im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III nicht zweckmässig; aus Sicht der dringenden Lösungsfindung wäre sie unerheblich und würde im Gegenteil belastend wirken. Die politische Unterstützung für die USTR III wird durch eine Beteiligungsgewinnsteuer gefährdet.

Es entspricht dem von uns geteilten allgemeinen Verständnis, dass die Unternehmenssteuerreform III zielorientiert und entsprechend fokussiert ausgestaltet werden soll. Von Anpassungen, die den Rahmen der Unternehmenssteuerreform III sprengen „und die ganze Reform gefährden oder zumindest verzögern“, rät die Projektorganisation von Bund und Kantonen zu Recht ab. Die Einführung einer Form der Kapitalgewinnsteuer reiht sich in diesen Kontext ein. Im Jahr 1996 schaffte Graubünden als letzter Kanton die Kapitalgewinnsteuer ab. Die Steuer liess sich aufgrund der geringen Ergiebigkeit und des hohen administrativen Aufwands nicht mehr rechtfertigen. Gemäss einhelligen Aussagen der an der Abwicklung einer solchen Steuer massgeblich beteiligten Banken ist eine Kapitalgewinnsteuer auch heute noch mit grossem administrativem Aufwand verbunden (u.a. die Bescheinigungspflicht). Bei systematisch korrekter Ausgestaltung erscheint zudem die Ergiebigkeit fraglich. Die Einnahmen sind zudem unsicher und volatil, entsprechend eignet sich die Steuer nicht als öffentliches Finanzierungsinstrument. Die Wirtschaft empfiehlt dringend, im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III vom Vorschlag einer Beteiligungsgewinnsteuer Abstand zu nehmen.

Die Wirtschaft anerkennt die Bedeutung der Gegenfinanzierung. Die zu erwartende längere Umsetzungszeit der Reform macht aus Sicht der Wirtschaft frühzeitige Weichenstellungen zur Schaffung des nötigen finanzpolitischen Spielraums möglich. Wie die Erfahrungen beim Bund zeigen, sind staatspolitisch als prioritär erachtete Aufgaben mit den vorhandenen Mitteln finanzierbar. In einem „Referenzszenario“ ohne Reform wären die Konsequenzen für die öffentlichen Haushalte derart ernsthaft, dass politisch die Bereitschaft bestehen sollte, die nötigen finanzpolitischen Dispositionen zu treffen. Das Steuerungsorgan weist im Zwischenbericht darauf hin, dass die steuer- und finanzpolitischen Herausforderungen angegangen werden können, indem die öffentlichen Haushalte „sich frühzeitig auf die Mehrbelastungen einstellen und entsprechende Korrekturmassnahmen“ angehen. Mit Verweis auf den aktuellen Finanzplan des Bundes 2015-2017 hält auch der Schlussbericht fest, dass der Bundesrat den für die USTR III notwendigen zusätzlichen finanzpolitischen Handlungsspielraum frühzeitig aufbauen will. Aus Sicht der Wirtschaft ist dieser Weg konsequent zu beschreiten. Die gefestigte, wenn nicht gestärkte Standortattraktivität wird überdies dynamische Effekte zeitigen, von denen auch und insbesondere die öffentlichen Haushalte profitieren werden.

Die Wirtschaft bedankt sich für den Einbezug in die bisherigen Projektarbeiten und unterstreicht ihren Willen, auch künftig engagiert und konstruktiv zum Gelingen des wichtigen Vorhabens der Unternehmenssteuerreform beizutragen. Diese Stellungnahme basiert auf einer Konsultation der Finanz- und Steuerkommission von economiesuisse. Sie wird namentlich von den Verbänden Schweizerische Bankiervereinigung, scienceindustries, SwissHoldings, Treuhand-Kammer und der Vereinigung privater Aktiengesellschaften sowie kantonalen Industrie- und Handelskammern, die alle von der Thematik besonders stark betroffen sind, unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung
economiesuisse

Christian Frey
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
economiesuisse

Fragen an die Konsultationsteilnehmer

1. Befürworten Sie eine Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften (Art. 28 Abs. 2 - 4 StHG)?

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im internationalen Steuerrecht ist dieser Schritt unvermeidbar.

2. Bitte beschreiben Sie die Praxis Ihres Kantons hinsichtlich der Steuerfolgen, wenn eine Gesellschaft mit kantonalem Steuerstatus neu der ordentlichen Besteuerung unterliegt (s. Seite 13 des Berichts).

Die Wirtschaft unterstützt die heutige Praxis der steuerneutralen Aufdeckung der während der Privilegierung entstandenen stillen Reserven (step up) beim Statuswechsel hin zur ordentlichen Besteuerung.

3. Befürworten Sie die Einführung einer privilegierten Besteuerung für bestimmte Einkünfte aus Immaterialgütern („Lizenzbox“) auf der Ebene der kantonalen Steuern (s. Seite 27 ff. des Berichts)?

Falls ja:

- Welche Einkünfte aus Immaterialgütern sollen für die privilegierte Besteuerung qualifizieren?
- Soll diese Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz zwingend für alle Kantone eingeführt werden oder fakultativ sein?

Eine Innovations- bzw. Lizenzbox stellt eine zentrale Ersatzmassnahme dar. Sie erlaubt es, die steuerliche Attraktivität für mobile und gleichzeitig wertschöpfungsintensive Aktivitäten aufrecht zu erhalten bzw. zu stärken. Die Wirtschaft plädiert aus heutiger Sicht für eine breite Definition der qualifizierenden Immaterialgüter.

Die Regelung sollte verbindlich im Steuerharmonisierungsgesetz eingeführt werden. Mit Blick auf die unsichere Entwicklung im Bereich der Besteuerung von Immaterialgüterrechten sowie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslage der Kantone sollte die gesetzliche Normierung so erfolgen, dass sie flexible Anpassungen und breite Spielräume zulässt. Die Einführung einer Innovationsbox auf Ebene Bund kann geprüft werden.

4. Befürworten Sie die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer - beschränkt auf das „Sicherheitseigenkapital“ — auf der Ebene der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer (s. Seite 36 ff. des Berichts)?

Um den im internationalen Steuerrecht wichtiger werdenden Substanzanforderungen genügen zu können, sind internationale Konzerne insbesondere an Standorten mit einem attraktiven Gesamtpaket für verschiedenste Aktivitäten interessiert. Die zentralen Konzernfunktionen können damit an einem Standort zusammengezogen werden. Ziel der Schweiz muss es daher sein, auch für Finanzierungsaktivitäten internationaler Konzerne attraktive Rahmenbedingungen zu bieten, damit Konzernfinanzierungs- und Treasury Center Aktivitäten vermehrt in der Schweiz angesiedelt werden können. Das Modell einer zinsbereinigten Gewinnsteuer beschränkt auf Sicherheitseigenkapital ist diesbezüglich zielgerichtet sowie steuersystematisch sinnvoll und soll weiterverfolgt werden. Die in der Schweiz ansässigen und neu anzuesiedelnden *Treasury Centers* von schweizerischen und internationalen Konzernen stellen nicht zuletzt ein substanzielles Steuersubstrat dar, was bei der

finanzpolitischen Beurteilung der Massnahme zu berücksichtigen ist. Die im Bericht aufgeführten Steuerausfallsschätzungen von 300-500 Millionen Franken für die Direkte Bundessteuer und 330-550 Millionen für die Kantons- und Gemeindesteuern sind aus Sicht Wirtschaft auf Basis der durchgeführten Erhebungen am oberen Ende angesiedelt. Die Wirtschaft plädiert für die zinsbereinigte Gewinnsteuer mit einer Sicherheitsmarge von 25%, was maximale statische Steuerausfälle für Bund und Kantone von jeweils unter 300 Mio. verursachen würde. Beim Fehlen einer geeigneten Massnahme im Finanzierungsbereich ist aus Sicht Wirtschaft mit höheren Nettosteuerenausfällen für Bund und Kantone zu rechnen (noch ohne indirekte Effekte).

Zudem ist die zinsbereinigte Gewinnsteuer in Verbindung mit einer wirtschaftsfreundlichen Reform bei der Verrechnungssteuer ein wichtiges Element im Hinblick auf das Ziel der Belebung des Schweizerischen Kapitalmarktes (die Umstellung auf eine Zahlstellensteuer ohne gleichzeitige Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer wird dieses Ziel nicht erreichen).

5. Welche steuerlichen Massnahmen befürworten Sie zusätzlich oder alternativ zu den vorgenannten Massnahmen?

- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital (Seite 43 des Berichts)?

Es handelt sich um eine schädliche Substanzsteuer, die Unternehmensfinanzierungen belastet. Die Wirtschaft hat sich seit längerem schon für eine Abschaffung ausgesprochen. Die Abschaffung der Emissionsabgabe kann eine Belebung des Kapitalmarktes befördern.

- Bewertung bei Zuzug (Seite 44 des Berichts)?

Aus steuersystematischer Sicht sollten aus dem Ausland zuziehende Unternehmen, die neu der Schweizerischen Steuer unterstellt sind, zu Verkehrswerten bewertet werden. Ausserdem handelt es sich um eine Praxis, die innerhalb der EU praktiziert wird.

- Verbesserungen beim Beteiligungsabzug (Seite 44 des Berichts)?

Die Wirtschaft ist gegen eine Umstellung auf eine direkte Freistellung der Beteiligungserträge, da damit keine Stärkung der Standortattraktivität erreicht würde. Auf die Massnahme, wie sie im Bericht beschrieben wird, ist zu verzichten.

- Massnahmen bei der Verrechnungssteuer (Seite 45 des Berichts)?

Anlässlich des Hearings des Werkplatzes vom 24. September 2013 haben Vertreter des Werkplatzes und des Finanzplatzes separat zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer Stellung genommen. Eine Zahlstellensteuer muss wirtschaftsfreundlich und praxistauglich für die Banken als Zahlstelle ausgestaltet werden. Weil eine solche Reform der Verrechnungssteuer eine Vielzahl generischer Fragestellungen enthält, soll sie unabhängig von der Unternehmenssteuerreform III in Angriff genommen werden.

In breiten Kreisen des Werkplatzes findet die grundlegende Umstellung der Verrechnungssteuer auf eine Zahlstellensteuer Unterstützung. Aus Sicht des Werkplatzes zu berücksichtigen sind insbesondere folgende Punkte:

- Priorität hat für den Werkplatz die rasche Abschaffung der Verrechnungssteuer auf konzerninternen Finanzierungen, d.h. insbesondere die Aufhebung von Art. 14 a Abs. 3 der Verrechnungssteuerverordnung. Eine Beseitigung der verrechnungssteuerlichen Hindernisse bezüglich der konzerninternen Finanzierung könnte umgehend durch eine Verordnungsänderung vorgenommen werden.
- Die Finanzierung im Ausland darf nicht eingeschränkt werden.

- Steuererhebung sowie Melde- und Dokumentationspflichten auf Zahlungen ins Ausland sind ebenfalls nicht akzeptabel.
- Eine automatische Meldung an die Steuerbehörden ist für den Werkplatz ebenfalls inakzeptabel.
- Bei inländischen Beteiligungsrechten sollte das Schuldnerprinzip aufgrund der grossen fiskalischen Bedeutung erhalten bleiben.
- Bei ausländischen Beteiligungsrechten ist dagegen das Zahlstellenprinzip anzuwenden, was Mehreinnahmen zur Folge haben könnte.

Der Finanz- und Bankenplatz ist grundsätzlich nicht ablehnend aber kritisch gegenüber einem Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer eingestellt. Folgende Elemente sind prioritär zu berücksichtigen:

- Die Kernforderung ist die Befreiung von Zinszahlungen auf Obligationen ins Ausland von Steuerabzügen (und keine neuen Dokumentations- und Meldepflichten).
- Die Haftungsrisiken für die Zahlstellensteuer müssen trotz unveränderter Umgehungs- und Missbrauchspraxis der Quellen-Verrechnungssteuer reduziert und bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt bei der Zahlstellensteuer ganz eliminiert werden.
- Für die Umsetzung des Systemwechsels zur Zahlstellensteuer ist ab Vorliegen der Wegleitung bzw. der Ausführungsbestimmungen ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren vorzusehen.
- Der Aufwand für die Zahlstellen soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die Zahlstellen sind für ihre Funktionen und ihre Aufwendungen angemessen aus der Zahlstellensteuer zu entschädigen. Aufgrund der Automatisierung, der Zusammenarbeit mit der ESTV und der Effizienz- und Haftungsbeschränkungsmassnahmen dürften der Aufwand der Zahlstellen und darum auch der Entschädigungsbetrag tiefer sein als die Provision von 4% für die Arbeitgeber bei der Erhebung der Quellensteuer, sollte jedoch mindestens 2% betragen.

Um das Ziel einer Belebung des schweizerischen Kapitalmarktes zu erreichen, müssen die Rahmenbedingungen für sämtliche Finanzierungsaktivitäten (langfristige, kurzfristige sowie konzerninterne Finanzierungen) attraktiv sein. Dazu sind neben dem notwendigen Element einer wirtschafts- und bankenfreundlichen Verrechnungssteuerreform auch eine attraktive Besteuerung von Zinserträgen (etwa in Form einer zinsbereinigten Gewinnsteuer) sowie Anpassungen bei der Kapitalsteuer notwendig. Sind diese Bedingungen erfüllt, so dürften die Konzerne bedeutende wertschöpfungsgenerierende Finanzierungsaktivitäten in die Schweiz verlegen. Die Umstellung auf eine Zahlstellensteuer ohne gleichzeitige Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer wird dieses Ziel jedoch nicht erreichen.

- Massnahmen bei der Kapitalsteuer (Seite 46 des Berichts)?

Die Wirtschaft ist der Ansicht, dass bei einem Wegfall der kantonalen Steuerstatus zwingend auch Anpassungen bei der Kapitalsteuer vorgenommen werden müssen, um zumindest den Status Quo bei der Kapitalsteuerbelastung der heutigen Regimegesellschaften wieder herzustellen. Ansonsten können sich Mehrbelastungen ergeben, welche die angestrebte Wirkung der Ersatzmassnahmen zu einem grossen Teil zunichtemachen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei internationalen Konzernen die Kapitalsteuern zuweilen buchhalterisch als Verwaltungskosten zu behandeln sind, was die Schweiz aus einer Kostensicht im Standortwettbewerb zusätzlich unter Druck setzt. Dies ist typischerweise bei US-Konzernen der Fall. Aus Kreisen der Wirtschaft liegt ein gezielter Reformvorschlag vor, den wir für die Konkretisierung der Vorlage als Diskussionsgrundlage empfehlen.

- Tonnage Tax (Seite 47 des Berichts)?

Eine Tonnage Tax erlaubt die wettbewerbsfähige Besteuerung von Aktivitäten im Bereich der Schifffahrt und kann eine sinnvolle Ergänzung des steuerpolitischen Massnahmenpakets darstellen.

- Pauschale Steueranrechnung (Seite 48 des Berichts)?

Das heutige System der pauschalen Steueranrechnung ist überholt. Die veralteten Regeln führen dazu, dass Schweizer Unternehmen regelmässig nur einen geringen Anteil ihrer ausländischen Quellensteuern zur Anrechnung bringen können und Doppelbesteuerungen erleiden. Weil die heutigen Regimes nur teilweise ersetzt werden können, wird sich die Doppelbesteuerungsproblematik für zahlreiche international tätige Unternehmen stark akzentuieren. Mit einer gezielten Modernisierung des heutigen Systems sollten auf finanzpolitisch verantwortungsvolle Weise die Doppelbesteuerungen reduziert werden. Aus Kreisen der Wirtschaft liegen konkrete Revisionsvorschläge vor. Wir bitten, diese Vorschläge parallel zu den übrigen Massnahmen der USTR III zu prüfen.

- Andere? Falls ja, welche?

Den Kantonen soll die Freiheit eingeräumt werden, auf Entwicklungen im internationalen Steuerrecht flexibel und rasch zu reagieren. Auch neue attraktive Besteuerungsregeln, die im Einklang mit dem internationalen Steuerrecht stehen, sollen zeitnah eingeführt werden können.

6. Würde aufgrund der Kombination der Massnahmen gemäss den Ziffern 1, 3 und 4 sowie Ihrer Praxis gemäss Ziff. 2 in Ihrem Kanton Anlass für eine Senkung des Gewinnsteuertarifs bestehen?

7. Würde aufgrund der von Ihnen in dieser Stellungnahme befürworteten steuerlichen Massnahmen sowie Ihrer Praxis gemäss Ziff. 2 in Ihrem Kanton Anlass für eine Senkung des Gewinnsteuertarifs bestehen?

8. Befürworten Sie, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Handlungsspielraum für die Senkung des Gewinnsteuertarifs verschafft?

Falls ja: Welche der im Bericht aufgezeigten Formen vertikaler Ausgleichsmassnahmen (Ziff. 3.4.2, Seite 64 ff. des Berichts) sind Ihrer Meinung nach angezeigt?

- Steuerliche Entlastungen auf Bundesebene
- Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der direkten Steuern
- Anpassung der Einnahmenteilung zwischen Bund und Kantonen (Kantonsanteil direkte Bundessteuer von juristischen Personen oder insgesamt resp. Verteilung pro Einwohner)

Angesichts des erheblichen Umfangs, in dem der Bund von mobilen Unternehmensaktivitäten in der Schweiz profitiert, ist die Wirtschaft der Meinung, dass ein substantieller Beitrag des Bundes an die Reformmassnahmen gerechtfertigt ist.

Eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der direkten Steuern (wie im Bericht vorgeschlagen) entspricht einer Verschiebung der Steuerlast zu den natürlichen Personen. Aus grundsätzlichen Erwägungen sollte im Rahmen der USTR III auf eine solche Massnahme verzichtet werden. Insbesondere die Einführung einer Beteiligungs- bzw. Kapitalgewinnsteuer im Zusammenhang mit der USTR III lehnt die Wirtschaft dezidiert ab.

Der Vorschlag der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (oder der direkten Bundessteuer auf Gewinne juristischer Personen) erscheint zielgerichtet, insofern er Kantone mit einem hohen Anteil an Statusgesellschaften bzw. generell juristischen Personen angemessen entlastet.

Ferner unterstützt die Wirtschaft aus heutiger Sicht die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer beschränkt auf Eigenkapital. Die Einführung einer Innovationsbox auf Ebene Bund kann geprüft werden. Auf längere Frist kann im Bedarfsfall die Senkung der Bundesgewinnsteuer namentlich aus standortpolitischen Gründen eine sinnvolle Lösung darstellen.

9. Teilen Sie die Auffassung, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden soll?

Falls ja: Wie beurteilen Sie die vom Steuerungsorgan im Bericht (Ziff. 3.3.2, Seite 54 des Berichts) vorgeschlagene Anpassung (Gewinne juristischer Personen mit reduziertem Gewicht in der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigen, unter Verwendung der durchschnittlichen relativen steuerlichen Ausschöpfung (über alle Kantone)?

Die vorgeschlagene Anpassung erscheint angemessen und angesichts der geringeren steuerlichen Ausschöpfung der Unternehmensgewinne gut begründet. Zusammen mit den vertikalen Ausgleichsmassnahmen halten sich die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone in einem vertretbaren Rahmen.

10. Sind Sie mit den im Bericht (Ziff. 3.5, Seite 66 des Berichts) aufgeführten Grundsätzen der Gegenfinanzierung auf Bundesebene einverstanden (integraler Bestandteil der USR III, ohne Lastenabwälzungen auf Kantone, nicht durch grundlegende Strukturreformen, bei grossen Mehrbelastungen im Bundeshaushalt nicht ohne einnahmenseitige Massnahmen)?

Wie beurteilen Sie die aufgezeigten einnahmenseitigen Kompensationsmassnahmen (Beteiligungsgewinnsteuer, Erhöhung der indirekten Besteuerung (MWST), Verbreiterung der Bemessungsgrundlage (u.a. Abschaffung Steuervergünstigungen)?

Die Wirtschaft lehnt die vorgeschlagenen einnahmenseitigen Optionen auf Bundesebene ab (Beteiligungsgewinnsteuer, Erhöhung der Mehrwertsteuer, Reduktion von Steuerabzügen für natürliche Personen). Die zu erwartende längere Umsetzungszeit der Reform macht aus Sicht der Wirtschaft frühzeitige Weichenstellungen zur Schaffung des nötigen finanzpolitischen Spielraums möglich. Wie die Erfahrungen beim Bund zeigen, sind staatpolitisch als prioritär erachtete Aufgaben mit den vorhandenen Mitteln finanzierbar. In einem „Referenzszenario“ ohne Reform wären die Konsequenzen für die öffentlichen Haushalte derart ernsthaft, dass politisch die Bereitschaft bestehen sollte, die nötigen finanzpolitischen Dispositionen zu treffen. Das Steuerungsorgan weist im Zwischenbericht darauf hin, dass die steuer- und finanzpolitischen Herausforderungen angegangen werden können, indem die öffentlichen Haushalte „sich frühzeitig auf die Mehrbelastungen einstellen und entsprechende Korrekturmassnahmen“ angehen. Mit Verweis auf den aktuellen Finanzplan des Bundes 2015-2017 hält auch der Schlussbericht fest, dass der Bundesrat den für die USR III notwendigen zusätzlichen finanzpolitischen Handlungsspielraum frühzeitig aufbauen will. Aus Sicht der Wirtschaft ist dieser Weg konsequent zu beschreiten. Die gefestigte, wenn nicht gestärkte Standortattraktivität wird überdies dynamische Effekte zeitigen, von denen auch und insbesondere die öffentlichen Haushalte profitieren werden.